

**Information der
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler betreffend die
Einbeziehung der Spenglerbetriebe in das
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und in das
Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BScheG)
Sachbereich Überbrückungsgeld ab 01.01.2025**

Mit 01.01.2025 tritt (nach der Einbeziehung in den Sachbereich Urlaub mit 01.01.2024) die Einbeziehung in den Sachbereich Überbrückungsgeld in Kraft.

Was ist das Überbrückungsgeld?

Für Bauarbeiter, die aus verschiedenen Gründen nicht bis zum regulären Pensionsantritt (Alters-, Schwerarbeits- und Korridor pension etc.) beschäftigt bleiben können, wurde mit dem Überbrückungsgeld eine vorzeitige finanzielle Absicherung während der beschäftigungsfreien Zeit bis zum Pensionsantritt geschaffen.

Die Finanzierung erfolgt durch einen Zuschlag zum Lohn, der vom Arbeitgeber an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu leisten ist.

Zuschläge ab 01.01.2025

Der Betrieb zahlt für jeden Arbeitnehmer einen Zuschlag zum Lohn, um das Überbrückungsgeld zu finanzieren.

Während der Urlaubs übernimmt die BUAK den Zuschlag des Arbeitnehmers für den Sachbereich Überbrückungsgeld.

Der Zuschlagsfaktor im Überbrückungsgeldbereich beträgt im Winterzeitraum von Dezember bis März 0,4 und im Zeitraum von April bis November 1,5.

Der Zuschlag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{KV-Lohn} \times 0,4 \text{ bzw. } 1,5}{5}$$

Beispiel:

Sachbereich Überbrückungsgeld

Zuschlagsfaktor		Der Zuschlag wird wie folgt berechnet:	
Dezember bis März	0,4	$\frac{\text{KV-Lohn} \times 0,4 \text{ bzw. } 1,5}{5}$	
April bis November	1,5		
KV Monatslohn	€ 2 779,74	<i>Lohngruppe 3</i>	
KV Stundenlohn	€ 16,65		
Wochenstunden	38,5		
Arbeitstage pro Woche	5		
AT pro Jahr	260		
AT pro Jahr abzgl. Urlaub	235	☒ AT Dezember bis März	78,33
		AT April bis November	156,67
Zuschlag pro AT - 0,4	€ 1,33	☒ Zuschlag Dezember bis März	€ 104,31
<i>Dezember bis März</i>		Zuschlag April bis November	€ 782,32
Zuschlag pro AT - 1,5	€ 4,99		
<i>April bis November</i>		JAHRESKOSTEN	€ 886,63

Voraussetzungen der Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer

Das Überbrückungsgeld kann von Arbeitnehmern einmalig beantragt werden, die

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen,
- im unmittelbaren Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes einen Anspruch auf eine Pension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben,
- mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem oder mehreren BUAG-pflichtigen Arbeitsverhältnissen erworben haben und
- in den letzten zwei Jahren vor Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes mindestens 30 Beschäftigungswochen in einem oder mehreren BUAG-pflichtigen Arbeitsverhältnissen gestanden haben.

Wichtig: Da die Einbeziehung in den Sachbereich Überbrückungsgeld für Arbeitnehmer ab dem 01.01.2025 erfolgt, ist es für bestimmte Jahrgänge nicht möglich, den Grundanspruch zur Beanspruchung von Überbrückungsgeld zu erwerben. Dieser Umstand wurde in der Branchenlösung berücksichtigt. Daher ist es im Rahmen der Einbeziehungsmeldung für Spenglerbetriebe möglich, für Arbeitnehmer, die unter der Annahme einer Durchbeschäftigung voraussichtlich den Grundanspruch zum Erwerb des Anspruches auf Überbrückungsgeld (das sind gem. § 13l BUAG 520 Beschäftigungswochen nach dem 40. Lebensjahr und 30 Beschäftigungswochen in einem Arbeitsverhältnis nach dem 56. Lebensjahr) nicht erreichen werden, zusätzliche Beschäftigungswochen zu erwerben. Für diese Beschäftigungswochen sind Überbrückungsgeldzuschläge zu bezahlen. Es können jedoch nur Beschäftigungswochen erworben werden, für die auch Beschäftigungszeiten beim Betrieb vorliegen und die nach dem 40. Lebensjahr des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin liegen.

Zuerkennung von Überbrückungsgeld

Bei Zuerkennung des Antrages endet das BUAG-pflichtige Arbeitsverhältnis des Antragstellers einen Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges durch Kündigung des Arbeitnehmers, sofern das Arbeitsverhältnis nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird. Alle Abfertigungsansprüche bleiben dadurch erhalten. Der BUAG-pflichtige Arbeitgeber des Antragstellers und der Antragsteller selbst wird von der BUAK über die Zuerkennung des Überbrückungsgeldes und den Beginn des Bezuges schriftlich informiert.

Dieses Schreiben beinhaltet neben den Informationen zum Überbrückungsgeld auch Informationen zur Überbrückungsabgeltung und zu Ruhensbestimmungen bzw. Bestimmungen, die zum Verlust von Überbrückungsgeld führen.

Überbrückungsabgeltung

Wenn der Bauarbeiter kein Überbrückungsgeld bezieht, obwohl er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen würde, kann er bei Pensionsantritt einen Antrag auf Überbrückungsabgeltung stellen.

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld in ihrem Betrieb weiterbeschäftigen, erhalten am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 30% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

Weitere Informationen finden Sie hier

- <https://buak.at/arbeitnehmerinnen/ueberbrueckungsgeld/>
- <https://www.wko.at/arbeitsrecht/ueberbrueckungsgeld-bauarbeiter#:~:text=Die%20monatliche%20H%C3%B6he%20des%20C3%9Cberbr%C3%BCckungsgeldes,vor%20Beendigung%20des%20Arbeitsverh%C3%A4ltnisses%20heranzuziehen.&text=Die%20Omaximale%20Bezugsdauer%20des%20C3%9Cberbr%C3%BCckungsgeldes%20betr%C3%A4gt%20derzeit%2018%20Monate.>

- <https://www.wko.at/arbeitsrecht/ueberbrueckungsabgeltung-bauarbeiter>
- www.d-g-s.at

WICHTIGER HINWEIS

Die vorstehenden Inhalte wurden nach bestem Wissen erstellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung der Inhalte schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Herausgebern aus.

Stand: Dezember 2024